

**Satzung des Fördervereins
des Joseph-König-Gymnasiums Haltern am See e.V.**
Die Satzung hat die Fassung vom 2. Juli 2003.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Förderverein des Joseph-König-Gymnasiums Haltern am See e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See.

§ 2
Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung und Unterstützung

der Schülervvertretung,
der Schulpflegschaft,
der Elternrechte,
der Belange der Schüler und Zusammenarbeit der Schulgemeinde auf schulischem Gebiet.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl einzelne Personen als auch Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den

Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid.

Im Fall des Ausschlusses hat ein Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Ein Ausschluss ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der engere Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der auch gleichzeitig sein Stellvertreter ist, und dem Kassierer. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem jeweiligen Leiter des Gymnasiums Haltern, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft und dem jeweiligen Schulsprecher.

Der engere Vorstand wird jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassierer muss aus den Kreisen der Elternschaft, der Geschäftsführer soll aus dem Lehrerkollegium gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand selbst oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Die Ausübung des Stimmrechts des Mitgliedes kann auch durch den Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner / Sorgeberechtigten erfolgen; der Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner / Sorgeberechtigte gilt als bevollmächtigt.

Auf der Mitgliederversammlung muss ein Kassenbericht vorgelegt werden.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über die Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der erweiterte Vorstand, in Eilfällen oder bei Geringfügigkeit der engere Vorstand.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck in einer mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Gymnasiums Haltern mit der Auflage verbunden, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung von Schülern zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihnen Mitte alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer. Dieser hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu überprüfen und der Versammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.